

L.A.G. HILFE FÜR BEHINDERTE e.V. Nordrhein-Westfalen

Neuer Name seit November 1994:
**Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Behinderter e.V.**
(LAG SB NRW)

Landesarbeitsgemeinschaft
Nordrhein-Westfalen
"Hilfe für Behinderte" e.V.
(LAGH NW)
Beelertstiege 5 - 6
48143 Münster
Telefon 0251 - 4 34 00
0251 - 4 34 09
Telefax 0251 - 51 90 51

Stadtparkasse Münster
75 80 (BLZ 400 501 50)

19.12.1994
AZ:Sch 5-1
Stel195

An die Präsidentin des ^{Eing.} Landtags
Frau Ingeborg Friebe
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der
sonderpädagogischen Förderung (Sonderschulentwicklungsgesetz)
hier: Anhörung am 11.01.95

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

mit Schreiben vom 03.09.1993 hatte die **Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Behinderter e.V. (LAG SB NRW)** eine erste Stellungnahme
zum Entwurf des o.g. Gesetzes verfaßt. In einem zweiten Schreiben an
den Kultusminister mit Datum vom 17.02.94 erging eine differenzierte
Kritik des Entwurfs zum Sonderschulentwicklungsgesetz. **Anlässlich der
Anhörung am 11.01.1995** übersenden wir nun die folgende in einigen
Punkten ergänzte bzw. veränderte Stellungnahme.

Als Dachverband von 51 Verbänden der Behinderten-Selbsthilfe in NRW
und Elternverband für die Schulform Sonderschule hat sich die LAG SB
NRW in den vergangenen Jahren in Gesprächen, Anhörungen und
Tagungen mit dem Thema des gemeinsamen Unterrichts behinderter und
nichtbehinderter Kinder auseinandergesetzt. Sie hat versucht, den unter-
schiedlichen Bedürfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen, ohne
jedoch das Ziel der gemeinsamen Beschulung aus den Augen zu verlie-
ren.

Die befragten Mitglieder der LAG SB NRW befürworten die Weiterent-
wicklung sonderpädagogischer Förderung, sofern sie eine Verbesserung
der schulischen und gesellschaftlichen Situation behinderter Kinder und
Jugendlicher beinhaltet.



Vorstand:
Dr. Diether Bischoff
Vorsitzender
Geesken Wörmann
Stellvertr. Vorsitzende
Karl-Heinz Hahne
Schatzmeister

Es ist gesellschaftlich geboten, zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die allen Kindern in der Primarstufe unabhängig von Art und Schwere der Behinderung die Möglichkeit der wohnortnahen Beschulung geben und die diese Möglichkeiten auch für die Sekundarstufe anstreben.

Viele Eltern haben mit großem Interesse und Freude die positiven Ergebnisse der verschiedenen Schulversuche zur Kenntnis genommen und warten auf gesetzliche Konsequenzen. Der vorliegende Gesetzentwurf gibt jedoch Anlaß zu der Annahme, daß das Konzept der gemeinsamen Erziehung nur halbherzig umgesetzt werden soll. Denn es wird **kein genereller Anspruch auf gemeinsamen Unterricht** begründet, sondern nur ein Teilhaberecht im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten eingeräumt. Dagegen findet sich die Formulierung, daß der Besuch einer Sonderschule verpflichtend ist.

□ Nach Art. 1 Nr. 1 (§ 7 SchpflG) kann die sonderpädagogische Förderung auch in der Grundschule erfolgen, soweit die Grundschule hierfür über die erforderliche personelle, räumliche und sächliche Ausstattung verfügt. Diese Formulierung macht wenig Hoffnung auf eine offensive Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts. Es besteht die Gefahr, daß gemeinsame Erziehung aus Kostengründen verhindert wird.

□ Die oben schon zitierte Halbherzigkeit des Gesetzentwurfs führt auch dazu, daß Eltern behinderter Kinder im Zweifelsfall eher am bekannten Modell der Sonderschule festhalten, weil sie davon ausgehen, daß der individuelle Förderbedarf des behinderten Kindes am besten in dem ihnen bekannten Sonderschultyp gedeckt werden kann. Grundsätzlich gehen wir davon aus, daß das nicht gewollt ist.

□ Um den Eltern die Skepsis zu nehmen, muß in § 7 c) (2) SchpflG erläutert werden, was unter "erforderlicher personeller und sächlicher Ausstattung" zu verstehen ist und wie der "Lehrerpersonalaufwand" bei gemeinsamem Unterricht auszusehen hat. Er ist nur formalstatistisch geklärt.

Soweit es um ein Sonderschulnahmeverfahren geht, muß sichergestellt werden, daß außer dem schulärztlichen Dienst keine weitere, mit dem Aufnahmeverfahren nichtbefaßte Stelle (Schulamt, Regelschule) Daten erhält.

□ Mehrfach befürchten die befragten Mitglieder **eine Mißachtung des Elternwillens** (Bestimmungsrecht der Eltern über den Förderort behinderter Kinder) und des Mitwirkungsrechtes.

Eine Zusammenlegung "affiner Schultypen", z.B. der Schwerhörigen- und Gehörlosenschulen darf nicht verfügt werden. Das Mitwirkungsrecht der Eltern schließt ein, daß neue pädagogische Konzepte in Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern entstehen.

□ Die Einrichtung von Sonderschulklassen oder Sonderklassen an allgemeinbildenden Schulen macht nur dann Sinn, wenn sie im Zusammenhang eines integrativen und nicht eines additiven Schulmodells gesehen wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gesetzesnovelle zur Änderung einzelner Paragraphen im SchpflG und SchVG ihrem Anspruch, die sonderpädagogische Förderung weiterzuentwickeln, nur in Ansätzen gerecht wird.

Es wird in dem Gesetzentwurf außerdem zu wenig deutlich, daß das Integrationskonzept auch die Veränderung der Schule allgemein beinhaltet und nicht bedeuten kann, daß den Regelschulen behinderte Kinder hinzugefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Strunz)
Geschäftsführer